

## **BMF: Schreiben zur „Namensnutzung im Konzern“ veröffentlicht**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Datum vom 07.04.2017 ein BMF-Schreiben zur Namensnutzung im Konzern veröffentlicht. Das Schreiben gibt dem Steuerpflichtigen Hinweise, wie die Finanzverwaltung die Nutzung des Firmennamens im Konzern sowie auch weitergehender die konzerninterne Markenverrechnung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beurteilt.

Das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) hat am 07.04.2017 das BMF-Schreiben zur Namensnutzung im Konzern veröffentlicht („BMF-Schreiben-Namensnutzung“). Mit diesen Schreiben wird die Finanzverwaltung angewiesen, wie sie die Namensnutzung und die Überlassung von Markenrechten zwischen dem Steuerpflichtigen und einer ihm nahestehenden Person im Sinne des § 1 Absatz 2 AStG einheitlich zu behandeln hat. Das BMF-Schreiben-Namensnutzung unterscheidet hierbei die „bloße“ Namensnutzung im Sinne der Firma nach § 17 HGB von der mit einer Namensnutzung ggf. unmittelbar verbundenen Überlassung von Markenrechten und anderen immateriellen Werten.

### **Überblick**

Zum Hintergrund siehe [Deloitte Tax-News](#)

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über wesentliche Punkte des BMF-Schreibens-Namensnutzung:

Nach einer kurzen Einführung stellt das BMF-Schreiben-Namensnutzung die Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen einer Geschäftsbeziehung gemäß § 1 Abs. 4 AStG vor. Hierbei wird auch auf die verschiedenen Änderungen des § 1 Abs. 4 AStG (bzw. § 1 Abs. 5 AStG a.F.) eingegangen. Es wird festgehalten, dass auch vor dem Veranlagungszeitraum 2013 ein konkludent abgeschlossener Lizenzvertrag beispielsweise hinsichtlich einer Namensnutzung für eine Berichtigung der Einkünfte gemäß § 1 Abs. 1 AStG genügt. Solch eine Nutzungsvereinbarung sei gemäß BMF-Schreiben-Namensnutzung im Übrigen regelmäßig ein außergewöhnlicher Geschäftsvorfall.

Einschränkend gilt gemäß BMF-Schreiben-Namensnutzung das Obige nicht, falls sich alleine aus der Namensnutzung keine wirtschaftlichen Vorteile ergeben, für die zwei ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter eine Verrechnung vornehmen würden.

In einem nächsten Schritt stellt das BMF-Schreiben-Namensnutzung die Vorteile der Nutzung eines Markenrechts dar, nämlich beispielsweise absatzfördernde oder preiserhöhende Wirkung. Zusammenfassend wird abschließend festgehalten, dass bei Identität der zur Nutzung überlassenen Unternehmensnamen und der Unternehmensmarke für die Bewertung keine Differenzierung vorzunehmen ist.

Bezüglich der Entgeltfähigkeit dem Grunde nach ist gemäß dem BMF-Schreiben-Namensnutzung die Frage entscheidend, ob der Namens- oder Markeninhaber gegenüber dem Nutzer das Recht oder die tatsächliche Möglichkeit besitzt, ihn von der Nutzung auszuschließen. Dies ist entsprechend nach dem jeweiligen lokalen Recht zu prüfen.

Abschließend gibt das BMF-Schreiben-Namensnutzung Anweisungen zur Entgeltfähigkeit der Höhe nach sowie deren Ermittlung. So ist der Höhe nach nur ein Entgelt zu verrechnen, falls der Lizenznehmer ex-ante einen wirtschaftlichen Vorteil erwartet. Zur Illustration stellt das BMF Schreiben Namensnutzung unterschiedliche Fallkonstellationen vor, beispielsweise in Zusammenhang mit Vertriebsaktivitäten (grundsätzlich keine Verrechnung geboten) oder Produktions- bzw. Dienstleistungsverrechnung (grundsätzlich eine Verrechnung geboten). Für die Ermittlung des Entgelts ist regelmäßig der hypothetische Fremdvergleich zu verwenden. Der Ansatz eines Schadensersatzanspruches genügt dem Fremdvergleichsgrundsatz im Regelfall nicht, so das BMF-Schreiben-Namensnutzung.

### **Würdigung und Handlungsempfehlungen**

Das BMF-Schreiben-Namensnutzung wurde von Unternehmen und Beratern gleichermaßen seit langem erwartet. Auf Grund der hohen Relevanz und der bestehenden Unsicherheiten bei dem Thema „Markenverrechnung im Konzern“ ist Klarheit zu der

Auffassung der Finanzverwaltung sicherlich begrüßenswert. Auf folgende Punkte möchten wir insbesondere hinweisen:

- Mit Bezug auf die Namensnutzung im Konzern geht das Schreiben über die BFH Rechtsprechung zur Entgeltfähigkeit der reinen Namensnutzung im Konzern hinaus. Demnach soll eine Entgeltfähigkeit dem Grunde nach lediglich dann nicht bestehen, wenn eine „bloße Namensnutzung ohne die Überlassung von Markenrechten und anderen immateriellen Werten, die mit der Namensnutzung [...] verbunden sein können“ vorliegt und sich „[...] allein aus der Namensnutzung keine wirtschaftlichen Vorteile ergeben“.
- Da der Höhe nach gemäß dem BMF-Schreiben-Namensnutzung regelmäßig der hypothetische Fremdvergleich zu verwenden ist, ist die Perspektive des Lizenzgebers also auch des Lizenznehmers einzunehmen. In viele Fällen dürfe die Verwendung des Firmennamens/der Marke einen Vorteil für beide Seiten darstellen: Beispielsweise Lizenzgeber - Kommunikation an seine globalen Kunden auch im Markt ABC vertreten zu sein; Lizenznehmer - Kommunikation an die globalen Kunden, zum Konzern XYZ zugehörig zu sein. Gegebenenfalls kann dies zu einer Lizenz der Höhe 0 führen (bzw. zu jeder anderen vom Steuerpflichtigen mit Hilfe des hypothetischen Fremdvergleichs als zutreffenden ermittelten Wert für die Lizenz). Wird dies von dem Steuerpflichtige ausreichend dokumentiert, so sollte aufgrund der Beweislastregeln eine Anpassung dieses Lizenzsatzes für die Betriebsprüfung regelmäßig nicht möglich sein.
- Der Verrechnungspreisdokumentation kommt in dieser Hinsicht somit eine besondere, in der Praxis nicht zu unterschätzende Bedeutung zu.
- Es fehlt in dem Schreiben an Aussagen zur DEMPE-Analyse und z. B. zur Frage, welchen Beitrag Vertriebsgesellschaften zur Markenbildung beitragen. Da dies gerade im internationalen Umfeld eine regelmäßig kontrovers diskutierte Frage darstellt, wäre hier mehr Klarheit bzgl. der Auffassung der dt. Finanzverwaltung hilfreich.

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

